



## KUNDMACHUNG

über die in der Sitzung am Mittwoch, den 05. September 2012  
gefassten Beschlüsse des Gemeinderates

---

Vor Beginn der Sitzung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufnahme von drei weiteren TO-Punkte (gem. § 35 (3) TGO) und zwar Pkt. 8 „Behandlung des Ansuchens von Dr. Adolf und Angelika Köhle um Erwerbe einer Teilfläche aus der GP 1827“, Pkt. 9 „Beschlussfassung über die Bestellung eines Gutachters für den Campingplatz Dreiländereck“, Pkt. 10 „Behandlung der Honorarnote von Arch. DI Klaus Mathoy vom 23.08.2012“.

### TAGESORDNUNG:

- 1.) **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.07.2012.**
  - 2.) **Informationsbericht vom Ortschronisten John Koolen.**
  - 3.) **Beschlussfassung über Grundablöse einer Teilfläche von GP 674/1 (Handle Karl) für die Gestaltung des Radweges Via Claudia.**
  - 4.) **Beschlussfassung über Grundablöse einer Teilfläche von GP 1084/3 (Rettenbacher Karin).**
  - 5.) **Beschlussfassung über Tauschvertrag Agrar/Josef Srebocan bzgl. GP 1189, 1190, 1191, 1192 u. 1194.**
  - 6.) **Beschlussfassung über Vergaberichtlinien Siedlungsgebiet „Bartlepu“.**
  - 7.) **Dringlichkeitsantrag der Listen 2 und 1 über ein raumordnerisches Modellprojekt für das Siedlungsgebiet „Bartlepu“.**
  - 8.) **Behandlung des Ansuchens von Dr. Adolf und Angelika Köhle um Erwerbe einer Teilfläche aus der GP 1827.**
  - 9.) **Beschlussfassung über die Bestellung eines Gutachters für den Campingplatz Dreiländereck.**
  - 10.) **Behandlung der Honorarnote von Arch. DI Klaus Mathoy vom 23.08.2012.**
- 

### TO-Pkt.1)    Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.07.2012.

Die Niederschrift über die 4. Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012 wurde allen Gemeinderäten zur Begutachtung übermittelt und vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und ordnungsgemäß gefertigt.

Abstimmungsergebnis: 11:0 (einstimmig)

### TO-Pkt.2)    Informationsbericht vom Ortschronisten John Koolen.

Bgm. Reinhard Knabl begrüßt den neuen Ortschronisten John Koolen und ersucht ihn um einen kurzen Bericht über seine Tätigkeit als Chronisten. John berichtet zuerst über sein digitales Archivierungssystem. Sämtliche Vorlagen sind auf Computer archiviert. Die Originalvorlagen befinden sich im Landesarchiv (15 Ordner). Auch aktuelle Unterlagen werden gleich archiviert. Er arbeitet derzeit an einer Ortschronik. Er würde es begrüßen, wenn man für die Chronik archivierungswürdige Unterlagen an ihn heran tragen würde. Auch Bgm. Knabl möchte jeden auffordern brauchbare Unterlagen wie Fotos, Briefe, Urkunden, Zeitungsausschnitte, etc... Koolen John zur Verfügung zu stellen, damit das Archiv erweitert werden kann; diese Unterlagen werden digitalisiert und dem Eigentümer umgehend retourniert.

**TO-Pkt.3) Beschlussfassung über Grundablöse einer Teilfläche von GP 674/1 (Handle Karl) für die Gestaltung des Radweges Via Claudia.**

Der Gemeinderat stimmt der Ablöse einer Teilfläche von Gst. 674/1 im Ausmaß von 45 m<sup>2</sup> gem. Vermessungsurkunde GZ 8087A des Büro DI Kofler Alois zum Freiland Kaufpreis von € 15,00/m<sup>2</sup> und die Übertragung dieser Fläche an das öffentl. Gut Straßen, Land Tirol einstimmig zu.

Der Gemeinderat stimmt ebenfalls einstimmig zu, dass die Höhenlage vom Radweg so ausgeführt wird, dass eine Zufahrt vom Weg zum Grundstück 674/1 mit geringer Höhendifferenz leicht möglich wird und, dass für die Bewirtschaftung von Gst. 674/1 der Rad- und Wanderweg unentgeltlich mit den üblichen Fahrzeugen und Maschinen befahren werden darf.

Sämtliche Kosten die durch den Wegbau, der Vermessung, der Verbücherung und behördlichen Bewilligungen entstehen werden vom TVB Tiroler Oberland und der Gemeinde Ried i.O. übernommen.

Abstimmungsergebnis: 11:0 (einstimmig)

**TO-Pkt.4) Beschlussfassung über Grundablöse einer Teilfläche von GP 1084/3 (Rettenbacher Karin).**

Zur Verbreiterung der Zufahrtsstraße Gst. 1521/2 ist Herr Siegfried Rettenbacher bzw. dessen Tochter Karin Rettenbacher bereit der Gemeinde eine Teilfläche aus Gst. 1084/3 im Ausmaß von 7 m<sup>2</sup> abzutreten.

Auf Vorschlag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig die Ablöse einer Teilfläche aus GP 1521/2 im Ausmaß von 7 m<sup>2</sup> gemäß Vermessungsurkunde GZ 8175 vom 23.08.2012 des Büro DI Alois Kofler zum ortsüblichen Kaufpreis von € 180,00/m<sup>2</sup> und stimmt der Widmung dieser Teilfläche in öffentl. Gut einstimmig zu. Die Vermessungskosten übernimmt die Gemeinde Ried, da diese Grundabtretung nur für die Gemeinde einen Vorteil bringt.

Abstimmungsergebnis: 11:0 (einstimmig)

**TO-Pkt.5) Beschlussfassung über Tauschvertrag Agrar/Josef Srebocan bzgl. GP 1189, 1190, 1191, 1192 u. 1194.**

Der Gemeinderat stimmt dem Tauschvertrag vom 16.05.2012 abgeschlossen zwischen Agrargemeinschaft Ried und Josef Srebocan hinsichtlich des Grundtausches eines Teilstückes (1) aus GP 1189 und die Teilstücke (2) aus GP 1192, (3) aus GP 1191 und (4) aus GP 1190 lt. Vermessungsurkunde GZ 7747A des Dipl.Ing. Alois Kofler vom 08.09.2011 einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis: 11:0 (einstimmig)

**TO-Pkt.6) Beschlussfassung über Vergaberichtlinien Siedlungsgebiet „Bartlepu“.**

Für die Vergabe von Grundparzellen im neuen Siedlungsgebiet „Bartlepu“ beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Vergaberichtlinien.

Abstimmungsergebnis: 11:0 (einstimmig)

**TO-Pkt.7) Dringlichkeitsantrag der Listen 2 und 1 über ein raumordnerisches Modellprojekt für das Siedlungsgebiet „Bartlepu“.**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Gemeindevorstände im Auftrag des Gemeinderates beim Land Tirol vorstellig werden und Verhandlungen führen mögen, sodass gemeinsam mit dem Land Tirol und dem Bodenfonds Tirols das Wohnprojekt „Bartlepu“ in

einem raumordnerischen Modellprojekt umgesetzt werde, das gleichzeitig auch für viele Gemeinden als Grundlage für ein „zukunftsorientiertes, leistungsgerechtes Wohnen und Bauen“ dienen könnte.

Abstimmungsergebnis: 11:0 (einstimmig)

**TO-Pkt.8)    Behandlung des Ansuchens von Dr. Adolf und Angelika Köhle um Erwerbe einer Teilfläche aus der GP 1827.**

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Veräußerung einer Teilfläche aus GP 1827 an Dr. Adolf und Angelika Köhle zum ortsüblichen Preis von € 180,00/m<sup>2</sup>. Die restliche Teilfläche aus GP 1827 wird mit der GP 1831 - öffentl. Gut vereinigt. Im Gegenzug wird eine Teilfläche aus der GP 88/4 - im Besitz von Dr. Adolf und Angelika Köhle - im Ausmaß von ca. 1 bis 1,5 m<sup>2</sup> der Gemeinde abgetauscht und der GP 1831 (öffentliches Gut) zugeschrieben. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Widmung dieser Teilflächen aus GP 1827 und GP 88/4 ins öffentl. Gut. DI Alois Kofler wird mit der Erstellung der dementsprechenden Vermessungsurkunde beauftragt. Die Vermessungskosten, sowie die Verbücherungskosten werden von Dr. Köhle getragen.

Abstimmungsergebnis: 11:0 (einstimmig)

**TO-Pkt.9)    Beschlussfassung über die Bestellung eines Gutachters für den Campingplatz Dreiländereck.**

GR Karl Patscheider wird gebeten die Sitzung wegen Befangenheit zu verlassen. Auf Empfehlung des GV beschließt der Gemeinderat einstimmig die Bestellung des Gutachters DI Arch. Christian Kotai vom Büro Kotai Autengruber, Jenbach, lt. Angebot vom 05.09.2012 in der Höhe von insgesamt € 9.840,00 für die Beurteilung von 12 Fällen nach der Bau- und Raumordnung sowie Campingplatzgesetz am Campingplatz Dreiländereck.

Abstimmungsergebnis: 10:0 (einstimmig)

**TO-Pkt.10)    Behandlung der Honorarnote von Arch. DI Klaus Mathoy vom 23.08.2012.**

Der Gemeinderat befindet über die Aufforderung von Arch. DI Klaus Mathoy um Begleichung seiner Honorarnote vom 23.08.2012 in Höhe von € 5.400,00 für die seinerzeitigen angeblichen Planungsarbeiten des Bauhofes im Jahre 1995. Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig diese Honorarnote nicht zu begleichen, da Herr Klaus Mathoy im Jahre 1996 lediglich mit der Planung des Recyclinghofes beauftragt wurde und dafür ATS 50.000,00 (€ 3.633,64) von der Gemeinde Ried i.O. erhalten hat.

Abstimmungsergebnis: 11:0 (einstimmig)

Wer sich durch obige Beschlüsse in seinen Rechten verletzt erachtet, kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung, schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt Ried i.O. Einspruch erheben.



Angeschlagen : 07.09.2012

Abgenommen: 24.09.2012

Keine Einwände!



## **Vergaberichtlinie Gemeinde Ried im Oberinntal**

### **Siedlungsgebiet Ried „Bartlepui“:**

#### **1. Allgemeines**

Im Siedlungsgebiet sind Eigenheime bzw. Häuser in verdichteter Bauweise vorgesehen. Selbständige Wohneinheiten und Wohnbau durch Bauträger (Wohnungseigentum, Mietwohnungen, Mietkauf) werden **nicht** vorgesehen.

*Ebenso ist in den neuen Baulichkeiten ein Mietverhältnis zur Abdeckung eines gegebenen ganzjährigen Wohnbedarfes nicht zulässig, sondern hat das Bewohnen im Rahmen des Eigenbedarfes zu erfolgen. Auszuschließen ist jede Dauervermietung an Gäste als Freizeit-Hauptwohnsitz, die zwar einem zeitlich befristeten, aber doch eigentumsähnlichen Verhältnis gleich kommt und im Widerspruch zum Grundverkehrs- und Raumordnungsgesetz steht.*

Ein Erwerb zu spekulativen Zwecken oder als bloße Kapitalanlage wird ausgeschlossen.

Unter Hauptwohnsitz ist jener im Sinne des Art. 6 Abs.3 B-VG zu verstehen.

Die Verwendung des Grundstückes zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses für einen ganzjährigen Wohnbedarf wird in den Kaufverträgen entsprechend festgehalten und grundbücherlich sichergestellt durch Eintragung eines Vorkaufsrechtes zugunsten des Bodenfonds. Die Ausübung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Ried im Oberinntal.

Der Käufer hat für mindestens sieben Jahre seinen Hauptwohnsitz zu begründen, das heißt, dass das errichtete Wohnhaus der Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses und Mittelpunkt der Lebensbeziehungen dienen muss.

Für den Fall der Nichterfüllung treten die besonderen Vereinbarungen des Verkäufers - dem Bodenbeschaffungsfond - in Bezug auf Vor- und Wiederkaufsrecht in Kraft, außer die Veräußerung erfolgt an Personen, welche wiederum den Richtlinien entsprechen und es liegen besonders berücksichtigungswürdige Gründe (Arbeitsplatzverlegung etc.) vor.

Durch den im Vertrag enthaltenen Bauzeitplan besteht eine Bau- und Bezugsverpflichtung innerhalb von 3 Jahren.

Diese wird grundbücherlich sichergestellt durch Eintragung eines Wiederkaufsrechtes.

Der Verkauf der Bauplätze wird über den Tiroler Bodenfonds abgewickelt. Dieser erstellt die Verträge und besorgt die grundbücherliche Durchführung. Ein Entgelt hierfür wird nicht verrechnet.

Von Käuferseite sind dem Tiroler Bodenfonds die von diesem, im Rahmen der grundbücherlichen Durchführung zu bezahlenden Barauslagen zu ersetzen.

Der Bodenfonds verkauft die Bauplätze ausschließlich an jene Interessenten, welche von der Gemeinde namhaft gemacht werden.

Die Ansuchen um Erwerb sind beim Gemeindeamt in schriftlicher Form einzubringen und werden laufend in der Reihenfolge ihres zeitlichen Einlangens behandelt. Berücksichtigt werden Ansuchen jeweils nach der Ausschreibung der Baugründe, welche durch die Gemeinde in geeigneter Form erfolgt. Bisherige, eingegangene Anträge werden in der ersten Tranche geprüft und einer Entscheidung zugeführt werden. Bei der Antragstellung ist der aktive Bedarf zu formulieren und durch den Antragsteller zu begründen.

## 2. Vergabe

### 2.1. Kriterien für die Aufnahme in den Kreis der Interessenten:

a) Personen die seit mindestens 7 Jahren ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, oder ihren Hauptwohnsitz früher mindestens während eines Zeitraumes von 7 Jahren in der Gemeinde hatten und nach Errichtung des Wohnobjektes ihren Hauptwohnsitz wieder in die Gemeinde verlegen werden und Personen für deren Partner diese Voraussetzungen zutreffen. Aufnahmewerber können zudem nur Personen sein, die österreichische Staatsbürger oder Unionsbürger sind.

Ausschließliche Berufliche Interessen in der Gemeinde Ried begründen keine Berechtigung für einen Grunderwerb.

b) Vollendung des 22. Lebensjahres.

c) Glaubhaftmachung, dass Bauplatz/Wohnung zur Befriedigung des Wohnbedarfes nötig ist. Als Sanktion wird in den Kaufverträgen ausnahmslos ein Wiederkaufsrecht durch den Bodenfonds verankert und wird bei Verstoß gegen die Bauverpflichtung geltend gemacht.

Personen die ein Wohnhaus (Eigentumswohnung) im Besitz ihrer Eltern zur Deckung ihres Wohnbedarfes zur Verfügung haben oder deren Eltern ein für eine Bebauung geeignetes Grundstück besitzen, haben ausreichend zu begründen warum sie dieses nicht in Anspruch nehmen.

d) Die Vergabe der Bauplätze kann in einzelnen Bauabschnitten erfolgen, sodass das Vorliegen der Kriterien auch für die Abschnitte gesondert beurteilt werden kann.

Mit der Antragstellung bei der Gemeinde ist gleichzeitig die Finanzierung des Grundstückes und des Wohngebäudes im Vorhinein nachzuweisen und sicherzustellen.

### 2.2.) Kriterien für die Reihung von konkurrierenden Bewerbern/innen:

#### 1. Reihung auf Grund der Familienverhältnisse:

- a) Familien und Lebensgemeinschaften mit Obsorgepflichten für Kinder haben Vorrang vor allen anderen.
- b) Verheiratete oder Personen in Lebensgemeinschaft haben Vorrang vor alleinstehenden Personen.

Bei einer beschränkten Zahl an Bauplätzen ist (wenn ein Teilgebiet ausgewiesen wird) auf den tatsächlichen Wohnbedarf besonders Bedacht zu nehmen. Vorzug haben Familien bzw. Gemeindebürger, die derzeit nicht über entsprechende Wohnmöglichkeiten verfügen. Aus diesen Gründen ist auch eine Reihung nach folgenden Kriterien vorgesehen:

#### 2. Reihung nach Einkommenssituation:

- a) Familien bzw. Einzelpersonen mit einem Einkommen innerhalb der Einkommensgrenzen der Wohnbauförderung (Subjektförderung)
- b) Familien bzw. Einzelpersonen, deren Einkommen die Einkommensgrenzen der Wohnbauförderung bei Subjektförderung übersteigt.
- c) Alleinerziehende, die Wohnbedarf für sich und ihre Kinder (Obsorge) haben.

Wird ein Grundstück von Ehegatten bzw. Lebensgefährten gemeinsam erworben, so muss eine/r der beiden die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

### **3. Ergänzende Reihungskriterien:**

Personen, die sich in ihrer Freizeit für die örtliche Gemeinschaft und Allgemeinheit einsetzen und damit einen positiven Beitrag im Interesse der Gemeinde leisten, sind bei sonst gleicher Kriterienerfüllung vorzuziehen.

Falls nach Befriedung der Anfragen nach obgenannten Kriterien noch nicht sämtliche Bauplätze vergeben wurden, kann die Vergabe auch an andere Interessenten – durch Entscheidung des Gemeinderates - erfolgen.

### **4. Spezielle Vergabekriterien:**

Die Grundstücke werden nach den vorgenannten Kriterien ausschließlich seitens des Gemeinderates, in Abstimmung mit dem Bauausschuss vergeben. Dabei ist zu beachten, dass Bürgermeister, Vizebürgermeister bzw. Bauausschussobmann keine Grundstücke **zusagen** bzw. vergeben können.

Die Bauplatzzuweisung innerhalb der jeweiligen Tranche erfolgt im Zweifelsfalle bei Vorliegen von gleichen Kriterien zweier oder mehrerer Interessenten jeweils nach dem zeitlichen Einlangen des Ansuchens.

Der Bauausschuss koordiniert jedoch für den Gemeinderat die Ansuchen, stellt für den Gemeinderat die Reihungsliste der Interessenten zusammen und legt die Reihung dem Gemeinderat ohne Verzögerung zu dessen Entscheidung vor.

## **3.**

Bei diesen Richtlinien handelt es sich um eine typisierende Betrachtungsweise.

In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen (Härtefälle) kann der Gemeinderat nach Prüfung der Voraussetzungen abweichend von diesen Richtlinien entscheiden. Die Entscheidung ist klar zu begründen und der Beschluss gleichlautend an der Gemeindetafel zu veröffentlichen.

## **4.**

### **Änderung der Richtlinien.**

Eine Änderung der beschlossenen Richtlinien ist ebenso nur durch einen rechtsgültigen Beschluss des Gemeinderates gem. § 45 TGO möglich.

Der Bürgermeister:

  
(Reinhard Knabl)



Angeschlagen am: 07.09.2012

Abgenommen am: 24.09.2012

Keine Einwände!